

Vorlage**Bezirksregierung Arnsberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 13.12.2007		Vorlage: 37/05/07	
Vorberatung in:	PK ... X	SK ...	VK ...
TOP 9: 7. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden (Hüingsen - Im Ohl) - Aufstellungsbeschluss			
Berichtersteller/in: Abteilungsdirektorin Ewert			
Bearbeiter/in: Oberregierungsbaurat Wegmann Regierungsbauamtsrat Joeres			

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden zur Kenntnis.
2. Die nicht ausgeräumten Bedenken der Landwirtschaftskammer und des Landesbüros der Naturschutzverbände gegen die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) anstelle des bisher dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie den Wegfall der Darstellung des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Bereich Menden-Lendringsen "Im Ohl" werden zurückgewiesen.
3. Die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden wird entsprechend der Anlage 1 der Vorlage beschlossen.

Begründung:**1. Anlass und Gegenstand der Änderung**

Die Unternehmensgruppe OBO Bettermann produziert seit ihrer Gründung im Jahr 1911 im Stadtgebiet von Menden. Sie ist vor allem auf dem Gebiet der Herstellung von Elektroinstallationsmaterial tätig. Mittlerweile sind die Produktionsanlagen auf vier verschiedene Standorte verteilt, die untereinander Entfernungen von bis zu 10 km aufweisen. Aufgrund von Optimierungsprozessen am Standort Menden besteht für das Unternehmen die Notwendigkeit zur Zusammenführung und Erweiterung dieser Produktionsanlagen. Daher ist die Zusammenfassung der Betriebsteile im Anschluss an den vorhandenen Standort Hüingsen - "Im Ohl" auf einer Fläche von ca. 10 ha beabsichtigt.

Um dieses Vorhaben realisieren zu können, hat die Unternehmensgruppe OBO Bettermann die Änderung des Regionalplanes angeregt. Bei der 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden handelt es sich deshalb um eine Änderung im Sinne des § 20 (2) LPIG.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist zum einen die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) anstelle des bisher dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie der Wegfall der Darstellung des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), weil die vorhandene Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Menden zugunsten der Firmenansiedlung dauerhaft aufgegeben werden soll.

Bezüglich weiterer Angaben zur Änderung wird auf die Vorlage 14/03/07 verwiesen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Am 14.06.2007 hat der Regionalrat das Erarbeitungsverfahren für die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden beschlossen.

2.2 Beteiligung gem. § 14 Abs. 2 LPIG

Die Vorlage 14/03/07 einschließlich Umweltbericht und Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wurde am 15.06.2007 an 60 Behörden und Stellen versandt. Diese wurden gem. § 14 Abs. 2 LPIG schriftlich zur Mitwirkung aufgefordert. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten, die am 22.08.2007 endete, konnten die Beteiligten Anregungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht vorbringen. Von den insgesamt 30 eingegangenen Stellungnahmen enthielten 3 Anregungen. Diese sind in der **Anlage 1** zusammengestellt.

2.3 Beteiligung gem. § 14 Abs. 3 LPIG

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die Vorlage 14/03/07 einschließlich Umweltbericht bei den Dienststellen Bezirksregierung Arnsberg und Landrat des Märkischen Kreises zur Einsichtnahme für den Zeitraum vom 25.06. bis zum 27.07.2007 ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde im 33. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg - Nr. 25 vom 23.06.2007 - bekannt gemacht. Es ging keine Stellungnahme ein.

2.4 Erörterung gem. § 20 Abs. 4 LPIG

Um einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen, wurden die Anregungen am 12.10.2007 mit den betroffenen Beteiligten bei der Bezirksregierung Arnsberg erörtert. Während der Erörterung konnten die Bedenken des Geologischen Dienstes hinsichtlich des Schutzes der Ressource Grundwasser ausgeräumt werden. Bei den Bedenken der Landwirtschaftskammer und der Naturschutzverbände war dies jedoch nicht der Fall (**vgl. Anlage 2**).

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Wie wurden die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 7. Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts im Bereich der Stadt Menden, die eine vorhabenbezogene Darstellung zum Inhalt hat, ist das Erfordernis zur Durchführung einer

Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art. 13 Abs. 3 SUP-RL dargelegt worden (siehe Vorlage 14/03/07 zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht nach Art. 6 Abs. 1 SUP-RL aufzunehmenden Informationen wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens alle Behörden und Dienststellen angeschrieben, deren Aufgabenbereiche von den durch die Durchführung der Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können. In diesem Schreiben fand eine Vorstellung der bereits vorliegenden Umweltdaten ebenso statt wie die Abfrage nach weiteren Unterlagen der Beteiligten sowie nach deren Untersuchungswünschen.

Auf die in diesem Scoping-Verfahren vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der SUP zu berücksichtigen sind, wurde der Planungsebene entsprechend eingegangen.

3.2 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Im Umweltbericht wurde auf die seitens des Vorhabensträgers vorgelegte RVS, die unter Beratung der Bezirksregierung (als Bezirksplanungsbehörde und Höhere Landschaftsbehörde) erstellt wurde, Bezug genommen.

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des vorhabenbezogenen Planentwurfes als selbstständiges Dokument erstellt.

Die Bezirksplanungsbehörde kommt im Umweltbericht zu der Einschätzung, dass sich die Erweiterung des GIB grundsätzlich in das bestehende Gefüge der Nutzungen und Funktionen integrieren lässt. Gravierend ist lokal zunächst die Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage. Diese lokal zum Teil erheblichen Auswirkungen verstoßen letztlich jedoch nicht gegen zwingend zu beachtende Rechtsvorschriften, sondern sind einer gesamtplanerischen Abwägung zugänglich. Weiterhin erscheinen sie auch durch entsprechende Maßnahmen grundsätzlich weitgehend ausgleichbar.

3.3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Alle vier im Rahmen der Alternativenprüfung untersuchten Standorte sind offenkundig, wenn auch aus unterschiedlichen Aspekten nicht unproblematisch.

Da die vorliegende Änderung auf Anregung eines Vorhabensträgers durchgeführt wird, so sind auch die Gründe, welche dieser bei seiner Auswahl anführt, bei der Alternativenprüfung im Rahmen der SUP zu berücksichtigen. Die Gründe, welche den Vorhabensträger letztlich dazu bewogen haben, seine Betriebsteile am Standort "Im Ohl" zusammenzufassen, sind ausführlich im Kapitel 9.1 des Umweltberichtes beschrieben worden. Sie erscheinen der Bezirksregierung nachvollziehbar, so dass bei der Gesamtbetrachtung aller vernünftigen Alternativen die vom Vorhabensträger gewählte Alternative als die am insgesamt besten Geeignete betrachtet werden kann.

Von den Naturschutzverbänden wurde im Beteiligungsverfahren angeregt, den Standort "Ehemalige Eisenwerke Rödinghausen" als Alternative zu untersuchen. Die Bezirksregierung hat darauf verzichtet, weil sie der Ansicht ist, dass es sich bei diesem Bereich um keine vernünftige Alternative im Sinne der SUP-Richtlinie handelt. Zu den Gründen im Einzelnen siehe Kapitel 4.

3.4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Auf der regionalplanerischen Ebene werden die Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung insbesondere im Verfahren nach § 32 LPlG durchgeführt, in dem die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen der Raumordnung geprüft wird. Die darüber hinaus erforderlichen Konkretisierungen der Maßnahmen zur Überwachung der Wirkungen werden seitens der Stadt Menden im Bauleitplanverfahren festgelegt.

4. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, mit Stellungnahme der Bezirksregierung

4.1 Allgemeines

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erreicht werden konnte, lassen sich folgenden Themenbereichen zuordnen:

- Flächentausch zum Ausgleich des Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsflächen
 - Alternativenprüfung
 - Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz
 - Eingriff in die Auenretentionsräume der Hönne
 - Aufgabe der Wassergewinnungsanlage
 - Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie
 - Biotop- und Artenschutz.

4.2 Flächentausch zum Ausgleich des Verlustes landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Die Landwirtschaftskammer vertritt die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von ca. 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche die entsprechende Aufgabe einer an anderer Stelle bereits überplanten Fläche zu Gunsten von Freiraum erfordert.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Das Vorhaben dient der Zusammenfassung der Fa. OBO Bettermann an einem vorhandenen Betriebsstandort (siehe Vorlage 14/03/07, Kap.1). Da die Fläche dieses Standortes zur Durchführung des Vorhabens nicht ausreicht und andere Alternativen nicht in Frage kommen (siehe Vorlage 14/03/07, Umweltbericht, S. 12 ff.), ist die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erforderlich. Diese Inanspruchnahme ist als betriebsbedingte Erweiterung unabhängig von dem anlässlich der Neuaufstellung des Regionalplanteilabschnitts Oberbereiche Bochum und Hagen ermittelten Handlungsbedarf für die Stadt Menden zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungen einer Firma an einem vorhandenen Firmenstandort sind in der Regel situationsgebunden und nicht durch eine vorsorgende Angebotsplanung, wie dies die Regionalplanung dem Wesen nach ist, vorausschauend regelbar. Die Voraussetzungen von Ziel B.III.1.23 LEP NRW sind deshalb erfüllt (vgl. Vorlage 14/03/07), Kapitel 4).

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Landwirtschaftskammer zurückzuweisen.

4.3 Alternativenprüfung

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind nicht alle sich anbietenden Alternativen geprüft worden. Sie weisen darauf hin, dass der Standort des ehemaligen Eisenwerkes Rödinghausen

bereits vor 10 Jahren vom Vorhabensträger selbst vorgeschlagen worden sei. Dieser Standort sei auch derzeit noch unbebaut und deshalb als realistische Alternative anzusehen, auch wenn der Vorhabensträger dieses heute anders sehe.

Im Erörterungstermin hat die Stadt Menden erklärt, dass für den angesprochenen Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 10.03.2006 (1. Änderung 10.10.2007) existiert. Der Bebauungsplan sei durch erteilte Baugenehmigungen bereits in der Umsetzung. Unabhängig davon sei die Fläche für das geplante Vorhaben zu klein und rücke so nah an die vorhandene Wohnbebauung heran (unter 20 m), dass es zu Immissionsschutzproblemen käme.

Der Vorhabensträger bestätigt auf Nachfrage, dass die genannte Fläche für ihn als Alternative nicht in Frage komme und verweist auf seine entsprechenden schriftlichen Stellungnahmen.

Die Naturschutzverbände erkennen im Erörterungstermin zwar an, dass der Vorhabensträger keine anderen Alternativen sieht. Gleichwohl vertreten sie auch weiterhin die Auffassung, dass es eine Alternative gebe, die nicht ausreichend geprüft worden sei.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) schreibt die Prüfung vernünftiger Alternativen vor. Mit dieser Formulierung schränkt die EG die Auswahl der zu prüfenden Alternativen erkennbar ein, auch wenn in der Richtlinie selbst keine weiteren Ausführungen enthalten sind, was unter dem Begriff "vernünftige Alternative" zu verstehen ist.

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission hat in einer Handreichung die sehr allgemeinen und abstrakten Regelungen der SUP-RL erläutert (Die Handreichung ist im Internet unter der Adresse: "www.ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf" einzusehen). Diese Handreichung hat die Bezirksregierung bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Nach Punkt 5.14 der o. g. Handreichung sollten die ausgewählten Alternativen realistisch sein. Vor dem Hintergrund der sowohl von Seiten der Stadt Menden als auch von Seiten des Vorhabensträgers gemachten Angaben hält die Bezirksregierung die von den Naturschutzverbänden vorgebrachte Alternative "Eisenwerke Rödinghausen" nicht für realistisch. Folglich handelt es sich nach Ansicht der Bezirksregierung auch nicht um eine vernünftige Alternative im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SUP-RL. Ein Verstoß gegen die Vorschriften zur Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung wird von Seiten der Bezirksregierung darum nicht gesehen.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

4.4 Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz

Die Naturschutzverbände sehen die Ziele der Raumordnung im Falle einer Änderung des Regionalplanes nicht gesichert. Sie beziehen sich in ihrer Stellungnahme dabei auf den § 2 Abs. 1 ROG. Danach sei die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu sichern. Die Freiräume seien in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz sei an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Bei den von den Naturschutzverbänden angeführten Rechtsvorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ff. ROG handelt es sich nicht um Ziele, sondern, wie aus der Überschrift und dem Wortlaut der Rechtsvorschrift hervorgeht, um Grundsätze der Raumordnung. Beide Begriffe und ihre Bedeutung für die Abwägung werden in § 3 Nr. 2 bzw. § 3 Nr. 3 ROG definiert.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Ziele der Raumordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den o. g. Planungsträgern zu beachten und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden (§ 22 Abs. 1 LPlG i. V. m. § 4 Abs. 1 u. 3 ROG).

Im Gegensatz hierzu sind Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Deshalb sind sie gem. § 22 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 4 Abs. 2 u. 3 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

In ihrer Stellungnahme geben die Naturschutzverbände auszugsweise die Grundsätze Nr. 1, 3 und 8 des § 2 Abs. 2 ROG wieder.

Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass neben den o. g. Grundsätzen auch der in § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG aufgeführte Grundsatz in die Abwägung einzustellen ist. Dieser gibt Folgendes vor:

"Zu einer ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind im erforderlichen Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität zu erhöhen."

Das jeweilige Gewicht der einzelnen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG ist in jedem konkreten Planungsfall neu zu bestimmen und in der abwägenden Entscheidung durch den Planungsträger (im Falle der vorliegenden Änderung ist dies der Regionalrat) entsprechend zu berücksichtigen. Einen Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften, wie dies u. a. Ziele der Raumordnung darstellen, kann die Bezirksregierung nicht feststellen.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

4.5 Eingriffe in die Auenretentionsräume der Hönne

Die Naturschutzverbände beziehen sich auf Ziel 26 des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, nach dem die Funktion der Gewässer und ihrer Auen umfassend zu sichern bzw. soweit dies möglich ist, wiederherzustellen ist. Weiterhin seien nach Ziel 28 (1) des o. g. Regionalplans die natürlichen Überschwemmungsgebiete, soweit sie nicht bereits zu Siedlungszwecken in Anspruch genommen worden sind, von Bauvorhaben freizuhalten. Bauliche und andere Veränderungen in diesen Bereichen dürften zu keinem weiteren Verlust an Retentionsraum führen. Diese Vorgaben seien angesichts der aktuellen Situation zwingend einzuhalten.

Die Einrichtung einer Flutmulde im Auenvorland, welche das im Änderungsbereich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ausgleichen sollte, widerspräche nach Ansicht der Naturschutzverbände den o. g. Zielen der Raumordnung, weil hierdurch der Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 nicht mehr zur Verfügung stehe.

Ergänzend weisen sie im Erörterungstermin darauf hin, dass die neuerlichen Gefahren durch die geänderten klimatischen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Mit Verordnung vom 03.04.2007 (Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14.04.2007) ist das Überschwemmungsgebiet der Hönne im Bereich der vorliegenden Änderung neu festgesetzt worden. Die von der Fa. OBO Bettermann benötigten Flächen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Da die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten das 100-jährliche Hochwasserereignis ist, sind die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergebenden Anforderungen des staatlich garantierten Hochwasserschutzes erfüllt. Ein Nachweis zu negativen Einflüssen durch klimatische Verhältnisse ist in Bezug auf die Berechnung von Überschwemmungsgebieten nach Ansicht der Bezirksregierung belastbar nicht möglich.

In der "Digitalen Karte der hochwassergefährdeten Bereiche" (Stand: September 2001) ist der Änderungsbereich noch als "natürliches" bzw. "festgesetztes" Überschwemmungsgebiet verzeichnet. Diese Darstellung geht zurück auf die Verordnung aus dem Jahre 1911, welche auf der Beobachtung von Katastrophenhochwasserereignissen Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts beruht.

Aus dieser Darstellung lässt sich ableiten, dass der Erweiterungsbereich möglicherweise bei Hochwasserereignissen jenseits des 100-jährlichen Ereignisses überflutet werden kann.

Im Bereich der vorliegenden Änderung ist das Hönnetal seit den o. g. Ereignissen jedoch vollständig verändert worden. Der Bereich der ursprünglichen Talaue ist in der Örtlichkeit nicht mehr feststellbar. Selbst der Bereich um die Wassergewinnungsanlage ist offensichtlich verändert worden. Die letzte einschneidende Veränderung war der Bau der B 515n, die im Änderungsbereich auf einem ca. 5 m hohen Damm geführt wird und so den Gewässerlauf der Hönne vom Änderungsbereich trennt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung des Gewässers Hönne und ihrer Talaue durch das Vorhaben nach Ansicht der Bezirksregierung nicht zu befürchten. Ein Verstoß gegen die Ziele 26 und 28 des geltenden Regionalplanes sowie gegen die Vorschriften des Wasserrechts liegt nach Ansicht der Bezirksregierung nicht vor.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

4.6 Gefährdung der Trinkwasserversorgung

Der Geologische Dienst NRW spricht sich in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung der Wassergewinnung aus. Die Aufgabe der Wasserversorgungsanlage Lendringsen hält er aus hydrogeologischer Sicht für falsch. Die Aufgabe der Wassergewinnung widerspräche der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Hier werde in Artikel 1b eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefordert. Durch die

Aufgabe der lokalen Wasserversorgung erhöhe sich die Abhängigkeit von der Ruhr.

Im Rahmen der Erörterung konnten die Bedenken des Geologischen Dienstes mit diesem ausgeräumt werden, weil die Stadt Menden ausgeführt hatte, dass die angesprochene Ressource durch das geplante Vorhaben nicht aufgegeben werde. Die Nutzung dieser Ressource könne wieder aufleben, wenn entsprechende Rahmenbedingen künftig vorlägen - ggf. auch an anderer Stelle in diesem lokalen Grundwasserkörper.

Die NSV sind jedoch der Ansicht, dass die Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung, wie oben geschildert, aufgrund der dann eingetretenen Situation nicht zulässig sein würde.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände widerspricht die Planung dem Ziel 29 (1) des Regionalplanes, nach dem die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) vor allen Beeinträchtigungen zu schützen sind, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Durch die geplante Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage in Hüingsen sei zur Sicherung der Trinkwasserversorgung die Erhöhung der Trinkwassergewinnung aus der Ruhr erforderlich. Die hierfür notwendigen neuen Wasserrechte seien bisher jedoch noch nicht erteilt worden.

Vor dem Hintergrund des PFT-Skandals bestünden jedenfalls erhebliche Zweifel daran, die Gewinnung von hochwertigem Grundwasser, welches nicht mit so hohem Aufwand - auch an Kosten, die letztendlich auch die Endverbraucher zahlen müssen - wie an der Ruhr gefördert und aufbereitet werden muss, zu Gunsten einer Betriebserweiterung aufzugeben.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. So zählt auch die Wasserversorgung zu den elementaren Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch das verfassungsrechtlich garantierte Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist es den Gemeinden auch freigestellt, auf welche Art und Weise sie die Wasserversorgung sicherstellen. So definieren die Vorschriften des Wasserrechtes auch keine Anforderungen an die Zahl der von Gemeinden zu betreibenden Wassergewinnungsanlagen und die Versorgungswege.

Da die Schließung der Wassergewinnungsanlage Lendringsen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, ist es deshalb nicht Gegenstand dieses Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes, zu beurteilen, ob die Aufgabe der Wassergewinnungsanlage in Menden-Lendringsen betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Vielmehr ist es Gegenstand dieses Verfahrens, zu klären, ob auf die Darstellung des BGG zur regionalplanerischen Sicherung der Trinkwassergewinnungsanlage in Menden-Lendringsen verzichtet werden kann.

Nach Ziffer 2.dd der Anlage zur Plan-Verordnung umfassen die BGG:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (im Sinne der Wasserschutzzone I - IIIA öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen),
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,

- in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
- für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete im Sinne der Wasserschutzzone (I - IIIA)).

Am 16.01.2006 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Menden GmbH den Beschluss gefasst, die Wassergewinnungsanlage in Menden-Lendringsen aufzugeben. Dieser Beschluss wurde am 05.12.2006 vom Rat der Stadt Menden bestätigt (vgl. RVS, S. 44 f.). Da, wie oben geschildert, der Betrieb der Wassergewinnungsanlage eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist, muss auf Grund dieser Beschlusslage davon ausgegangen werden, dass die Wassergewinnungsanlage Menden-Lendringsen in absehbarer Zeit geschlossen wird. Mit ihrer Schließung entfällt der Schutzgrund für das zugehörige Schutzgebiet, so dass dieses dann aufzuheben ist. Dies führt letztlich dazu, dass aus raumordnerischer Sicht kein Erfordernis mehr für die Beibehaltung des BGG besteht, so dass nach Ansicht der Bezirksregierung auf seine Darstellung verzichtet werden kann.

Das Ziel 29 (1) des geltenden Regionalplans trifft ergänzende textliche Regelungen für die im Regionalplan dargestellten BGG und entfaltet deshalb eine Rechtswirkung nur innerhalb der im Regionalplan zeichnerisch dargestellten BGG. Sollte die zeichnerische Darstellung des Regionalplans entsprechend der Anlage 1 der Vorlage 14/03/07 geändert werden, so steht auch Ziel 29 (1) des geltenden Regionalplanes dem Vorhaben nicht mehr entgegen, weil für den Änderungsbereich dann kein BGG mehr dargestellt sein wird.

Hinsichtlich des Ressourcenschutzes des Grundwassers wurden bereits in der Raumverträglichkeitsstudie ausführliche Angaben gemacht (vgl. RVS, S.45). Diese Aussagen unterstreichen die von der Stadt Menden getroffenen Ausführungen. Eine Gefährdung der Wasserversorgung für das Stadtgebiet Menden ist auf der Grundlage dieser Informationen offenkundig nicht erkennbar. Der Bezirksregierung erscheinen diese Ausführungen plausibel, so dass sie sich ihnen anschließt.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

4.7 Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Naturschutzverbände vertreten die Ansicht, dass erhebliche Eingriffe in die Aue, wie bei dieser Planung, zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes führen würden. Dieses verböte die WRRL im § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Danach seien "oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird." Nach Auffassung der NSV lägen die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25 d WHG hier nicht vor, wobei es auch eine Rolle spiele, dass die Hönne im Stadtgebiet Menden lediglich die Güteklasse (II-III) "kritisch belastet" aufweise. Weitere Verschlechterungen hinsichtlich der Gewässergüte seien nicht akzeptabel.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Wie bereits oben beschrieben ist der Bereich, der von den Naturschutzverbänden als unverbauter Auenbereich bezeichnet wird, durch den Damm der B 515n vom Gewässerlauf der Hönne getrennt. Lediglich im äußersten Südosten des Änderungsbereichs besteht auf einer Länge von

50-100 m eine Verbindung zwischen Gewässerlauf und Änderungsbereich.

Dieser nicht durch den Damm abgetrennte Abschnitt der Gewässerlaufs der Hönne gehört zum Oberflächenwasserkörper DE_NRW_2764_9815 "Steinhausen bis südlich Oberrödinghausen" und ist in der Bestandsaufnahme zur WRRL als "künstlicher Wasserkörper / vorläufig als erheblich verändert ausgewiesener Wasserkörper" eingestuft worden. Die Gewässergüte wurde hier mit II (mäßig belastet) und die Gewässerstrukturgüte mit VI-VII (sehr stark verändert bzw. übermäßig verändert) eingestuft.

Durch das Vorhaben wird in den Gewässerlauf der Hönne selbst nicht eingegriffen. Die Baumaßnahmen zur Betriebszusammenfassung halten nach den derzeit vorliegenden Planungen einen Mindestabstand von ca. 100 m zum Gewässerlauf der Hönne ein, die zudem, wie bereits oben geschildert, zum weitaus überwiegenden Teil vom Änderungsbereich durch den Damm der B 515n getrennt ist.

Vor diesem Hintergrund verstößt nach Ansicht der Bezirksregierung die vorliegende Planung nicht gegen die in den §§ 25a bzw. 25b WHG aufgeführten Bewirtschaftungsziele und somit auch nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL (siehe hierzu auch RVS, S. 46).

Da eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers ebenfalls nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 4.6), schlägt die Bezirksregierung dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

4.8 Biotop- und Artenschutz

Nach Ansicht der Naturschutzverbände müssten aufgrund der aktuellen Gesetzeslage "besonders und streng geschützte Arten" bei allen Planungen untersucht werden. Jede Störung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sind zu unterbinden. Die Rechtslage verlange eindeutig, das Vorkommen dieser Arten zu beachten.

Anhand der Unterlagen werde deutlich, dass nur unzureichende Untersuchungen zu "besonders und streng geschützte Arten" stattgefunden hätten. Streng geschützte Arten kämen nicht vor bzw. seien nicht bekannt (s. Umweltbericht S. 5), sei die einzige Aussage, die getätigt werde. Ausgewertet worden sei demnach lediglich das Fundortkataster des LANUV NRW. Gerade in Fließgewässern müsse mit dem Vorkommen solcher Arten gerechnet werden. Hierzu zählten u.a. Fledermausarten und Arten der Greifvögel, wie z.B. Mäusebussard und Rotmilan. In der Raumverträglichkeitsstudie sei die Rede davon, dass die in Anspruch genommenen Flächen Greifvögeln als Nahrungshabitat dienen. Der Rotmilan nutze die offenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungshabitat. Der Änderungsbereich sichere somit die Erhaltung der Individuen bzw. der gesamten Art in dem Raum.

Den örtlichen Vertretungen der NSV lägen Hinweise über das Vorkommen „besonders und streng geschützter Arten“, wie z.B. Fledermäuse, vor. Die trockenen Bereiche des Änderungsbereichs sicherten die Existenz des Grünspechts als Nahrungshabitat.

Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen dieser Arten kommen werde. Die Abprüfung der beim LANUV vorliegenden Informationen reiche hierzu nicht aus. Es seien eigene Untersuchungen zur Erfassung möglicher vorkommender "besonders und streng geschützter Arten" erforderlich.

Es sei nicht mit Sicherheit durch Untersuchungen ausgeschlossen worden, dass entsprechende Arten betroffen seien. Die Alternativen seien nicht unter diesem Aspekt geprüft worden, so dass keine Ausnahme nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie erteilt werden dürfe. Die nach Ansicht der Naturschutzverbände fehlerhafte Anwendung und Nichtbeachtung des Artikels 16 FFH-RL sei aktuell auch Teil eines Verfahrens der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist dazu Folgendes zu bemerken:

Artikel 16 der FFH-Richtlinie regelt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um eine Ausnahme von den Verboten der §§ 12-15 FFH-Richtlinie erteilen zu können. Diesen Vorschriften entsprechen die §§ 42 und 43 BNatSchG. Bevor jedoch geprüft werden muss, ob diese Ausnahmeversetzungen vorliegen, ist zunächst festzustellen, ob überhaupt gegen die o. g. Verbote selbst verstoßen wird.

Aufgrund der Hinweise der Naturschutzverbände ist für die vorliegende Planung zu untersuchen, inwieweit die Verbote des Artikels 12 Abs.1 FFH-RL betroffen sind. Danach sind verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Als Folge der Durchführung des Vorhabens kann hiervon lediglich möglicherweise die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Frage kommen.

Sowohl dem Wortlaut der Richtlinie als auch höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.06.2006; Az.: BVerwG 9 A 28.05) nach, zählen zu den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nicht die bloßen Nahrungsreviere. Genau hierauf bezogen sich aber die von den Naturschutzverbänden im Verfahren vorgebrachten Hinweise auf streng geschützte Arten (vgl. Anlage 1; Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 16.08.2007). Konkrete Hinweise auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten auch die Naturschutzverbände nicht geben. Deshalb vertritt die Bezirksregierung die Auffassung, dass das Vorhaben nicht gegen die o. g. Vorschriften des Artikels 12 der FFH-RL bzw. gegen § 42 BNatSchG verstößt.

Nach Ansicht der Bezirksregierung reichen die in der RVS getroffenen Aussagen zu den besonders bzw. streng geschützten Arten i. S. v. § 10 Abs. 2 Nr. 10 bzw. 11 BNatSchG aus, um auf der Ebene der Regionalplanung beurteilen zu können, ob gegen artenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Da die einschlägigen Vorschriften des Landesplanungsrechts (§ 15 Abs. 1 und 2 LPIG) diese Beurteilung auf der Grundlage vorhandener Informationen zulassen, ist die Durchführung eigener Erhebungen nicht erforderlich.

Die von den Naturschutzverbänden im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise zu streng geschützten Arten werden aus Sicht der Bezirksregierung wie folgt beurteilt:

Annähernd räumlich konkrete Hinweise zu streng geschützten Arten geben die Naturschutzverbände nur für verschiedene Fledermausarten, deren Jagdreviere insbesondere im

Bereich des Hauses Rödinghausen und des die Hönne begleitenden Großpappelbestandes lägen. In diese Bereiche wird durch das Vorhaben überhaupt nicht eingegriffen; sie sind durch den Damm der B 515n von dem Änderungsbereich getrennt.

Die sehr allgemein gehaltenen Hinweise der Naturschutzverbände auf Greifvögel und Grünspecht zu potentiell geeigneten Nahrungshabitaten werden nicht durch nähere Angaben konkretisiert.

Im Erörterungstermin hat die Stadt Menden hierzu erklärt, dass die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Untersuchungen keine Konflikte mit Artenschutzbelangen ergeben haben. Die entsprechenden Untersuchungen im Rahmen der SUP von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan haben keine anderen Erkenntnisse als die Raumverträglichkeitsstudie ergeben. Deshalb seien danach keine Beeinträchtigungen der genannten Arten zu erwarten.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die Bedenken der Naturschutzverbände zurückzuweisen.

5. Regionalplanerische Bewertung

In Ergänzung zu der in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss enthaltenen regionalplanerischen Bewertung des Vorhabens (Vorlage 14/03/07) ist aus Sicht der Bezirksregierung zu bemerken:

Das Erarbeitungsverfahren hat, trotz gegenteiliger Meinung der Naturschutzverbände, nach Auffassung der Bezirksregierung gezeigt, dass dem Vorhaben keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Sicherung der Arbeitsplätze der Unternehmensgruppe OBO Bettermann wird durch die Betriebszusammenfassung erheblich erleichtert. Angesichts der in der Raumverträglichkeitsstudie ausführlich beschriebenen örtlichen Gegebenheiten erscheint es im konkreten Planungsfall sinnvoll, diesem Belang den Vorrang vor den Belangen des Freiraumschutzes (hierzu gehören auch Boden-, Klima-, Natur- und Wasserschutz) sowie des vorbeugenden Hochwasserschutzes einzuräumen.

Die Aufgabe der Wassergewinnungsanlage in Menden-Lendringsen ist eine politische Entscheidung, die von der Stadt Menden bzw. deren Stadtwerken im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der kommunalen Selbstverwaltung getroffen wurde. Zwingende Rechtsvorschriften stehen der Einstellung der Wassergewinnung nicht im Wege.

Sowohl durch die in der RVS enthaltenen Aussagen zur Trinkwasserversorgung (vgl. RVS, S. 44) als auch durch die im Erörterungstermin vom Vorhabensträger und der Stadt Menden getroffenen Aussagen erscheint es plausibel, dass die Wasserversorgung im Stadtgebiet Menden nach Aufgabe der Wassergewinnung in Menden-Lendringsen nicht gefährdet ist. Da raumordnerische Gesichtspunkte, welche die Beibehaltung des BGG auch nach Aufgabe der Wassergewinnung zwingend erfordern, nicht erkennbar sind, kann auf die Darstellung des BGG verzichtet werden.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb dem Regionalrat vor, die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden entsprechend der Anlage 1 der Vorlage 14/03/07 aufzustellen.

6. Beschlussvorschlag

Die Bezirksregierung schlägt dem Regionalrat vor, den folgenden Aufstellungsbeschluss zu fassen:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden zur Kenntnis.
2. Die nicht ausgeräumten Bedenken der Landwirtschaftskammer und des Landesbüros der Naturschutzverbände gegen die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) anstelle des bisher dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches sowie den Wegfall der Darstellung des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Bereich Menden-Lendringsen "Im Ohl" werden zurückgewiesen.
3. Die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden wird entsprechend der Anlage 1 der Vorlage 14/03/07 beschlossen.

7. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gem. § 20 Abs. 7 LPIG vorgelegt.

Nach der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigte Planänderung und diese Begründung einschließlich zusammenfassender Umwelterklärung gem. § 14 Abs. 6 LPIG öffentlich ausgelegt.

Anlagen:

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 2](#)

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet
Platanenallee 56 · 59425 Unna

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ruhrgebiet



Platanenallee 56, 59425 Unna
Tel.: 02303 96161-0, Fax -33
Mail: unna@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

316.13

Auskunft erteilt Herr Lenzen

Durchwahl 31

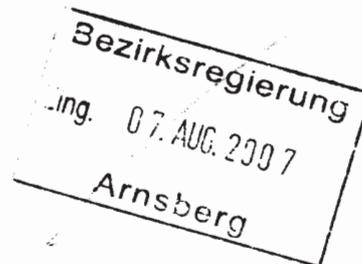
Mail Wilhelm.Lenzen@lwk.nrw.de

7. Änderung Regionalplan Menden. 06.08.07.doc

Unna 06.08.2007

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach

59817 Arnsberg



2. v. Jan 8/2007

**7. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden
GIB-Erweiterung (Hüingsen – Im Ohl)
Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz**

Stellungnahme zur o. a. 7. Änderung des Regionalplanes OB Bochum und Hagen in der Stadt Menden

Die Umsetzung der 7. Änderung wird zur Beanspruchung weiterer 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Menden führen. Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht dann keine Bedenken, wenn dafür an anderer Stelle eine bereits überplante Fläche wieder zu Gunsten von Freiraum aufgegeben wird.

Möglich ist die Aufgabe der Planung Eilinger Kamp (Biebertal) zu Gunsten der Planung Fischkuhle.

Ich bitte aus landwirtschaftlicher Sicht diesem Vorschlag zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

W. Lenzen
Lenzen

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung
Eing. 14. AUG. 2007
Arnsberg

Handwritten signature and notes:
1. 10. Dez. 2007
2. 2. V. 20/807

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Grünhage
Durchwahl: 897-415
E-Mail: gruenhage@gd.nrw.de
Datum: 13. August 2007
Gesch.-Z.: 31.30/4914/2007

**7. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden
GIB-Erweiterung (Hüingsen-Im Ohl);**

- Änderung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ihr Schreiben vom 15. Juni 2007, Zeichen 62.1.2.1-8-7

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgabe der Wasserversorgungsanlage Lendringsen halte ich aus hydrogeologischer Sicht für falsch.

Das Vorgehen widerspricht der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Hier wird in Artikel 1b eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefordert.

Durch die Aufgabe der lokalen Wasserversorgung erhöht sich die Abhängigkeit von der Ruhr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Handwritten signature of Herr Grünhage
(Grünhage)

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de



LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1

59817 Arnsberg

Bezirksregierung
Eing. 17. AUG. 2007
Arnsberg



Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

MK 41-2.06 GEP/6.07

Auskunft erteilt: Herr Mackmann

Ihr Zeichen
62.1.0-8.10-07

Ihr Schreiben vom
05.06.2007

Datum
16.08.2007 Ma

7. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in der Stadt Menden GIB-Erweiterung (Hüingsen-Im Ohl); Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) und Aufhebung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zur geplanten 7. Änderung des Regionalplanes wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Änderung des Regionalplanes soll erfolgen, weil einer bedeutenden Firma in der Stadt Menden entsprochen werden soll bzw. die Möglichkeit gegeben werden soll, „ihre diversen Firmenstandorte in der Stadt Menden am Standort - Im Ohl - Ortsteil Hüingsen teilweise zusammenzufassen bzw. zu erweitern. Dazu plant die Stadt Menden, im FNP eine entsprechende Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im Hönnetal in diesem Bereich darzustellen sowie einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.“ (aus dem Schreiben der Bezirksregierung vom 10.02.2006).

Die Naturschutzverbände haben Verständnis für die Absichten der Fa. OBO Bettermann, den Betrieb in Menden zu konzentrieren und zu erweitern; wir erkennen diese Zielvorstellung auch ausdrücklich an, vor allem vor dem Hintergrund der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der betriebswirtschaftlichen Gründe.

Zu den bereits eingeleiteten Verfahren des Märkischen Kreises und der Stadt Menden, d.h. zum Antrag gemäß § 31 WHG / Umlegung eines Baches, zur 30. Änderung des FNP und zur Aufstellung des vorhabensbezogenen B-Planes Nr. 179 „Südlich Fischkuhle“ haben die anerkannten Naturschutzverbände bereits umfangreich Stellung genommen.

Die Naturschutzverbände halten die in den bisherigen Verfahren vorgetragenen Bedenken weiterhin aufrecht und lehnen die geplante 7. Änderung des Regionalplanes zum Zwecke der Ausweisung von GIB an dieser Stelle in der Hönneae ab.

Hinweis: Die Ablehnung aller eingeleiteter Verfahren bezieht sich ausschließlich auf diesen Bereich der Hönneae in der hier geplanten Inanspruchnahme von Freiraumflächen als GIB.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, zum BauGB und Bodenschutzgesetz; zur Rechtslage hinsichtlich des Auen-, Grundwasser- und Gewässerschutzes und zu den gesetzlich und rechtlich deutlich vorgegebenen und formulierten allgemein öffentlichen Interessen und Belangen.

2. Fehlende Alternativenprüfung

Gemäß SUP ist es zwingend erforderlich, zu der hier als Antrag gestellten Begehrlichkeit, großflächig dem Hoch- und Trinkwasserschutz dienende Flächen als Gewerbegebiet preiszugeben und umzufunktionieren, alle sich anbietenden Alternativen zu prüfen. Eine solche Alternativenprüfung ist nicht erkennbar!

Die Naturschutzverbände weisen auch in diesem Verfahren darauf hin, dass die Fa. OBO Bettermann bereits vor über 10 Jahren eine solche Alternative vorgeschlagen hat, nämlich den Industriestandort Oberrödinghausen.

In den bereits erwähnten und eingeleiteten Bauleitverfahren haben die Naturschutzverbände deutlich gemacht, dass eine realistische zielführende Alternativenprüfung nicht stattgefunden hat. Selbst der bereits von der Fa. OBO Bettermann vorgeschlagene Industriestandort wurde nicht ernsthaft in die Alternativenprüfung einbezogen.

Dieser Bereich ist auch derzeit noch unbebaut und u.E. nach wie vor eine geeignete realistische Alternative (auch wenn die Firma das heute, nach 6 – 10 Jahren anders sieht).

Die in den Unterlagen der Stadt Menden als Alternative erwähnte Fläche im Bereich Bieberkamp ist als ernsthafte Alternative schon von der Firma OBO Bettermann ausgeschlossen worden und wurde von ihr als möglicher Standort für die Verlagerung des Sportplatzes Hüingsen vorgeschlagen. Insofern ist auch hier nicht nachvollziehbar, warum auch diesem Vorschlag nicht gefolgt wurde. Auch das ist derzeit noch möglich!

Im übrigen finden sich auch in der Raumverträglichkeitsstudie zur Regionalplanänderung keine näheren Angaben dazu. Es ist nicht erkennbar (Raumverträglichkeitsstudie Kap. 2.5), dass alle regionalplanerischen und raumordnerischen Alternativstandorte in eine Betrachtung – auf welchem Niveau auch immer – einbezogen worden sind.

3. Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der in Anspruch zu nehmende Bereich der Hönneae ist u.a. als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgesetzt. Diese Festsetzungen sind aus gutem Grund und absolut berechtigt zum Wohle und im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und als überwiegend öffentliche Belange als solche zu respektieren und zu erhalten. Sie stehen an dieser Stelle der Hönneae vor den privaten Interessen der Fa. OBO Bettermann, die wir keineswegs ignorieren.

Nach den Zielen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Punkt 1ff. ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu sichern. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungs-gefährdeten Bereichen.

Die Naturschutzverbände sehen die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung im Falle einer Regionalplanänderung nicht gesichert.

Die Ziele der Fa. OBO Bettermann lassen sich nach wie vor auf den immer noch zur Verfügung stehenden un bebauten Alternativflächen, wie zuvor beschrieben, realisieren.

4. Eingriffe in die Auenretentionsräume der Hönne

Gemäß den Zielen 26 ff. der Regionalplanung und Raumordnung ist „die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum umfassend zu sichern und wiederherzustellen. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind von Bauvorhaben freizuhalten. Bauliche und andere Veränderungen in diesen Bereichen dürfen zu keinem weiteren Verlust an Retentionsraum führen.“

Angesichts der aktuellen Situation sind diese rechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten, zu respektieren. Doch trotz der sich in den letzten beiden Jahren dreimal ereigneten Hochwassersituation, auch in Menden (siehe Presse), sollen weiterhin Gewässerauen bebaut werden.

Durch die Errichtung einer Flutmulde im Auenvorland soll das im Planungsraum ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ausgeglichen werden. Doch das widerspricht den genannten Zielen der Raumordnung, da besagter Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 nicht mehr zu Verfügung steht. Die Genehmigung zur Anlegung einer Flutmulde ist von der Bezirksregierung bereits am 13.06.07 erteilt worden.

5. Gefährdung der Trinkwasserversorgung

Gem. Ziel 29 (1) des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen sind „... die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben, die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen und die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen nicht zulässig.“

Bemerkenswerterweise soll die Betriebserweiterung der Fa. OBO Bettermann, einschließlich der erforderlichen Abgrabung im Auenvorland in der bestehenden Wasserschutzzone I (Fassungsbereich), II und III der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Menden erfolgen. Daher ist auch zusätzlich eine Genehmigung nach WSZ VO zu beantragen. Über den Stand des Antrags wird keine Aussage getroffen. Angeführt wird vom Vorhabensträger, dass mit der bestehenden Trinkwassergewinnungsanlage nicht nur die Bevölkerung des Ortsteils Hüingsen komplett mit Trinkwasser versorgt wird, sondern auch zu großen Teilen die Ortslagen Lendringsen, Oesbern, Asbeck, Böingsen sowie die Stadt Balve. Das Wasser ist von so guter Qualität, dass bis auf eine Sicherheitschlorung keine weitere Aufbereitung des Grundwassers erforderlich ist.

Nach Aussage der Stadtwerke Menden soll die Trinkwassergewinnungsanlage in Hüingsen aufgegeben werden und dafür die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung der genannten Ortslagen mit Trinkwasser aus der Trinkwassergewinnung aus der Ruhr sichergestellt werden. Da hierfür eine Erhöhung der Trinkwasserförderung aus der Ruhr erforderlich ist, muss ein entsprechendes neues Wasserrecht beantragt werden. Interessanterweise ist jedoch bislang noch kein neues Wasserrecht erteilt worden, so dass bei Aufgabe der Trinkwassergewinnung am Standort in Menden-Hüingsen die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser nicht gesichert wäre.

Die Naturschutzverbände verweisen nochmals auf die Möglichkeit der Betriebserweiterung angrenzend an die jetzt betreffende Firma auf dem Gelände des ehemaligen Eisenwerks Oberrödinghausen. Es ist also immer noch möglich, der Fa. OBO Bettermann zu helfen und die Trinkwasserversorgung zu erhalten.

Vor dem Hintergrund des PFT-Skandals bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel daran, die Gewinnung von hochwertigem Grundwasser, welches nicht mit so hohem Aufwand – auch an Kosten, die letztlich auch die Endverbraucher zahlen müssen – wie an der Ruhr gefördert und aufbereitet werden muss, zugunsten einer Betriebserweiterung aufzugeben. Ein anderer Grund, die Trinkwassergewinnung in Menden-Hüingsen aufzugeben ist jedenfalls nicht zu erkennen!

6. Verschlechterungsverbot nach WRRL wird missachtet

Unverbaute Auenbereiche, wie in diesem Fall natürliche, wenn auch durch Neuberechnung aufgegebenen Überschwemmungsgebiete der Hönne, sind integrale Bestandteile der Gewässer und für den nach der WRRL geforderten guten Zustand der Gewässer unverzichtbar. Erhebliche Eingriffe in die Aue führen somit zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes. Dieses verbietet die WRRL (Verschlechterungsverbot) im § 25 des WHG. Danach sind „oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.“

Folglich ist zu prüfen, ob die strengen Ausnahmenvoraussetzungen des § 25d des WHG vorliegen. Danach können die zuständigen Landesbehörden weniger strenge Ziele als die Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 festlegen, wenn die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären, weitere Verschlechterungen des Zustands der Gewässer vermieden werden und unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Gewässerbeschaffenheit nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände liegen die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach WHG § 25d hier nicht vor, wobei es auch eine Rolle spielt, dass die Hönne im Stadtgebiet Menden lediglich die Güteklasse (II-III) "kritisch belastet" aufweist. Weitere Verschlechterungen hinsichtlich der Gewässergüte sind nicht akzeptabel!

Auch ist die Hönne im Stadtgebiet von Menden in die Gewässerstrukturgüteklasse 6 (sehr stark verändert) bzw. bis 7 (vollständig verändert) eingestuft worden (siehe WRRL, Bestandsaufnahme NRW Ergebnisbericht Ruhr, Kap. 2.1.3.3 Gewässerstrukturgüte). Daher sind jegliche weitere Eingriffe in die Hönne verboten; ansonsten kann das oberste Ziel der WRRL nicht erreicht werden bis 2015 einen guten Zustand des Gewässers zu erreichen.

7. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass bei der Änderung des Regionalplanes die Anforderung besteht, eine mögliche Beeinträchtigung von „besonders und streng geschützten Arten“ gem. der europäischen Richtlinien und nationalen Vorgaben zu prüfen.

Es handelt sich dabei um Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie, der streng geschützten Arten des Anhang A der EU-ArtenschutzVO und der Arten der BArtSchVO sowie der besonders geschützten Arten der EU-ArtenschutzVO und der Arten der BArtSchVO.

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten in ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten zu stören. Gem. § 42 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es auch verboten, besonders geschützte Arten u.a. zu verletzen und zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Natur zu entziehen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage müssen „besonders und streng geschützte Arten“ bei allen Planungen untersucht werden. Jede Störung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind zu unterbinden. Die Rechtslage verlangt eindeutig, das Vorkommen dieser Arten zu beachten.

Anhand der Unterlagen wird deutlich, dass nur unzureichende Untersuchungen zu „besonders und streng geschützten Arten“ stattgefunden haben. Streng geschützte Arten kämen nicht vor bzw. seien nicht bekannt“ (siehe Umweltbericht Seite 5) ist die einzige Aussage, die getätigt wird. Ausgewertet wurde demnach lediglich das Fundortkataster der LANUV NRW. Es muss aber gerade in Fließgewässerräumen mit dem Vorkommen von solchen Arten gerechnet werden. Hierzu zählen u.a. Fledermausarten und Arten der Greifvögel, wie z.B. Mäusebussard und Rotmilan. In der Raumverträglichkeitsstudie ist die Rede davon, dass die in Anspruch genommenen Flächen Greifvögeln als Nahrungshabitat dienen. Der Rotmilan nutzt die offenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungshabitat. Der Planungsraum sichert somit die Erhaltung der Individuen bzw. der gesamten Art in dem Raum.

Den örtlichen Vertretungen der anerkannten Naturschutzverbände liegen Hinweise über das Vorkommen „besonders und streng geschützter Arten“, wie z.B. Fledermäuse vor. Insbesondere im Bereich des Hauses Rödinghausen und des der Hönne begleitenden Großpappelbestands ist das Vorkommen von Fledermäusen angezeigt. Hier liegen die Jagdreviere der Zwergfledermaus, des Braunen Langohrs, der Wasserfledermaus sowie der Kleinen Bartfledermaus. Diese Jagdreviere sind sowohl für den Fortbestand der einzelnen Individuen, als auch für den Fortbestand der Lokalen Populationen unbedingt erforderlich, weil gerade die im Änderungsbereich verloren gehenden offenen Wiesen- und Ackerlandbereiche bzw. die Fließgewässerbereiche für diese Populationen von Bedeutung sind.

Die trockenen Bereiche des Änderungsbereichs sichern die Existenz des Grünspechts als Nahrungshabitat. Insbesondere die trockenen, offenen Wiesenbereiche sowie sandige Bereiche werden regelmäßig zur Nahrungssuche, insbesondere nach Ameisen, aufgesucht. Ohne diese Nahrungshabitate wird die populationsdynamische Entwicklung des Grünspechtes stark beeinträchtigt.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Betriebserweiterung der Firma OBO Bettermann zu Beeinträchtigungen dieser Arten kommen wird. Die Abprüfung der bei der LANUV vorliegenden Informationen reicht hierzu nicht aus. Es sind eigene Untersuchungen zur Erfassung möglicher vorkommender „besonders und streng geschützter Arten“ erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mackmann

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 62
62.1.2.1-8-7

12.10.07

HA 2330

N i e d e r s c h r i f t

über das Ergebnis der Erörterung am 12.10.2007 bei der Bezirksregierung Arnsberg
(Bezirksplanungsbehörde)

Erörterung gem. 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW zur 7. Änderung des
Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, in der Stadt
Menden (GIB-Erweiterung Hüingsen – Im Ohl)

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Verhandlungsleiterin: Frau AD`in Ewert

Die Verhandlungsleiterin begrüßte die anwesenden Vertreter der Verfahrens-
beteiligten zur 7. Änderung des Regionalplans, TA OB Bochum und Hagen in der
Stadt Menden.

Frau Ewert stellte fest, dass eine ordnungsgemäße Einladung (Schreiben vom
14.09.2007) zu dieser Erörterung erfolgt sei.

Aufgabe der heutigen Erörterung sei es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen.
Dabei werde den Anwesenden Gelegenheit gegeben, die schriftlich geäußerten
Anregungen und Bedenken zu erläutern. Die schriftlich im Erarbeitungsverfahren
vorgebrachten Anregungen lägen den Beteiligten und den Teilnehmern der
Erörterung vor, eine Zusammenstellung in Kurzform steht als Tischvorlage allen
Anwesenden zur Verfügung.

Bevor die einzelnen Anregungen mit den Anwesenden erörtert wurden, erläuterte
Frau Ewert das bisherige Verfahren:

- 10.02.2006 Beteiligung im Rahmen des Scopings
- 14.06.2007 Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates
- 15.07.2007 Schreiben an die Beteiligten mit der Bitte um Stellungnahme
(Anregungen § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW)
- 22.08.2007 Ende der Beteiligungsfrist (2 Monate)
- 27.07.2007 Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung (1 Monat)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anhand der Zusammenstellung der Anregungen wurden diese im Anschluss mit den Anwesenden erörtert.

Die einzelnen Erörterungsergebnisse sind in der beigefügten Zusammenstellung festgehalten (siehe Anlage).

Frau Ewert stellte anschließend die Frage, ob nunmehr alle Bedenken erörtert worden seien. Dies war nach Aussage aller Anwesenden der Fall.

Anschließend erläuterte Frau Ewert das weitere Verfahren. So werde allen anwesenden Verfahrensbeteiligten eine Niederschrift über diesen Erörterungstermin per e-mail zugesandt mit der Bitte um möglichst kurzfristige Rückmeldung.

Es werde dann eine Vorlage zum Aufstellungsbeschluss mit einer zusammenfassenden Umwelterklärung erarbeitet. Der Aufstellungsbeschluss ist für die Regionalratsitzung am 13. Dezember 2007 vorgesehen. Anschließend erfolge das Genehmigungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW).

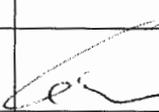
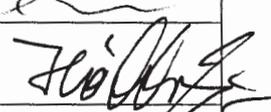
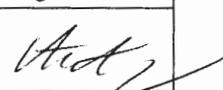
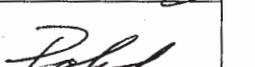
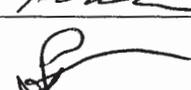
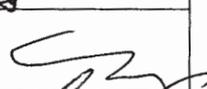
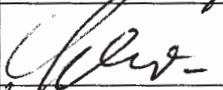
Abschließend bedankte sich die Verhandlungsleiterin für die sachliche und konstruktive Erörterung und wünschte allen Anwesenden eine gute Heimreise.

gez. Joeres

Anwesenheitsliste

zum / zur Erörterungstermin
7. Änderung des Regionalplanes Reg.Bez.Arnsberg, TA OB Bochum u. Hagen
in der Stadt Menden (GIB-Erweiterung Hüingsen-Im Ohl)

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
1	Fismana	RBP	BRA, Pkt 54	
2	Höldinghaus	Stadt Menden	FBL 6	
3	Frings	Stadt Menden	62	
4	Strat Kempf	MK FD 60	FD 60 Raum- + Planung	
5	Pohlmann	GD NRW RAR	GD NRW	
6	Leitzner	LWL	LWL / NRW	
7	LIENKAMP	med. nat. hinh. u. J. uig h. ay. de	ING - BURO HAGEN	
8	Schröder	ON 20 20 20 20 Nat. Sch. Ver. Bunde	über Landesbüro	
9	Bräusmeier	Venture de Naturschutzverbände in Regionalrat Arnsberg		
10	Deppe	Arbeitsleiter b. Planquadrat Dortmund		
11	Mücke	Mitarbeiter Planquadrat Dortmund		
12	P. Schüpfer	ARCHITEKT/PLANER	OB 20 20 20 20 BRUNNEN	
13	Frank Bending	Fachbereichsleiter	bending@hagen.ihk.de SIHK zu Hagen	
14	Markus Drees	Geografieführer	030 20 20 20	

(Eintragungen bitte in Blockschrift)

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung oder Funktion	Dienststelle bzw. erschienen für	Unterschrift
15	Eisenmenger	Geschäftsführer	E-CO	[Signature]
16	hermanns@e-coo.de Kerwans	Leibhaber	E-CO	[Signature]
17	Richard, Hildegard	LRD'in	BRAR, 62	[Signature]
18	WIEGMANN, DIETRICH	ORBR	BRAR, 62	[Signature]
19	Joeres, Rainer	RBAR	BRAR, 62	[Signature]
20	Loth D. Bua	AD'in	"	[Signature]
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				

Zusammenstellung der Anregungen

zur 7. Änderung

des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnsberg,

Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen

in der Stadt Menden

(GIB-Erweiterung Hüingssen – Im Ohl)

[mit Erörterungsergebnissen]

	Anregungen	vorgebracht von	Erörterungsergebnis
1	<p>Tauschfläche „Bieberkamp“ Die Inanspruchnahme von ca. 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erfordert an anderer Stelle die entsprechende Aufgabe einer bereits überplanten Fläche zu Gunsten von Freiraum. Hierfür wird die Aufgabe der Planung Eilinger Kamp / Biebertal („Bieberkamp“) vorgeschlagen.</p>	LWK NRW Bez. Stelle f. Agrarstruktur	Die Landwirtschaftskammer hält an ihrer Auffassung fest, dass für die Erweiterung des Betriebes an anderer Stelle überplante Flächen aufgegeben werden müssten. Die Fläche Bieberkamp ist von der Landwirtschaftskammer lediglich als Beispiel aufgeführt. Die NSV schließen sich dieser Auffassung an. Kein Einvernehmen
2	<p>Beibehalten der Wasserversorgungsanlage Lendringens Die Aufgabe der Wasserversorgungsanlage Lendringens wird aus hydrogeologischer Sicht für falsch gehalten. Das Vorgehen widerspricht der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Hier wird in Artikel 1b eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefordert. Durch die Aufgabe der lokalen Wasserversorgung erhöht sich die Abhängigkeit von der Ruhr.</p>	Geolog. Dienst NRW	Zu den Bedenken des Geologischen Dienstes führt die Stadt Menden aus, dass die angesprochene Ressource durch das geplante Vorhaben nicht aufgegeben wird. Die Nutzung dieser Ressource kann wieder aufleben, wenn entsprechende Rahmenbedingungen künftig vorliegen - ggf. auch an anderer Stelle in diesem lokalen Grundwasserkörper. Die Bedenken des Geologischen Dienstes sind insoweit ausgeräumt. Die NSV sind der Ansicht, dass die Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung wie oben geschildert, aufgrund der dann eingetretenen Situation nicht zulässig sein würde. Auf Nachfrage der NSV bestätigt der Vorhabenträger, dass Verfahrenskosten, die durch die Maßnahme entstehen bis zum Baubeginn zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Dies sei vertraglich so geregelt. Die NSV fragen außerdem nach den ihrer Ansicht nach entstehenden zusätzlichen Investitionen im Bereich der Wassergewinnung für die Stadtwerke. Die Stadt Menden stellt klar, dass für die Stadtwerke ohnehin ein Investitionsaufwand erforderlich war (Stichwort: Zukauf von Wasser). Dies sei eine betriebswirtschaftliche Entscheidung der Stadtwerke, die schon eine längere, von dem konkreten Vorhaben der Fa. OBO-Bettermann unabhängige Vorgeschichte habe. Dieser Investitionsaufwand beinhalte die von den NSV nachgefragten Investitionen. Die NSV sind der Ansicht, dass die betriebswirtschaftlich günstigste Entscheidung die Beibehaltung der Wassergewinnung am bisherigen Standort

			<p>sei. Die NSV sind außerdem der Ansicht, dass die Verlagerung der Wassergewinnung an die Ruhr eine politische Entscheidung zu Lasten der Mendenener Bürger sei.</p>
3	<p>Alternativer Standortvorschlag Oberrödinghausen Die Alternativenprüfung hat nicht alle sich anbietenden Alternativen untersucht. Es fehlt die Betrachtung des vor über 10 Jahren von der Firma OBO-Bettermann vorgeschlagenen Industriestandortes Oberrödinghausen. Dieser Bereich ist auch derzeit noch unbebaut und nach Einschätzung der NSV nach wie vor eine geeignete realistische Alternative.</p>	Landes-Büro d. Natur-Schutz-Verbände NRW	<p>Die NSV erklären auf Nachfrage: Die Anregung bezieht sich auf die ehemaligen Eisenwerke Rödinghausen und nicht auf Oberrödinghausen.</p> <p>Die Stadt Menden erklärt, dass für den angesprochenen Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 10.03.2006 (1. Änderung 10.10.2007) existiert. Der Bebauungsplan ist durch erteilte Baugenehmigung bereits in der Umsetzung. Unabhängig davon ist die Fläche für das geplante Vorhaben zu klein und rückt so nah an die vorhandene Wohnbebauung heran (unter 20 m), dass es zu Immissionsschutzproblemen käme.</p> <p>Der Vorhabenträger bestätigt auf Nachfrage, dass die genannte Fläche für ihn als Alternative nicht in Frage kommt und verweist auf seine entsprechenden schriftlichen Stellungnahmen.</p> <p>Die NSV erkennen an, dass der Vorhabenträger keine anderen Alternativen sieht. Sie bleiben gleichwohl bei ihrer Auffassung, dass es eine Alternative gebe, die nicht ausreichend geprüft worden sei.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
4	<p>Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung u. Landesplanung Nach den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Punkt 1 ff. ROG ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu sichern. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wieder herzustellen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Die NSV sehen die Ziele der Raumordnung und Regionalplanung im Falle einer Regionalplanänderung nicht gesichert.</p>	„	Kein Einvernehmen.

5	<p>Eingriffe in die Auenretentionsräume der Hömme Die rechtlichen Vorgaben (Regionalplan, Teilabschnitt Bochum und Hagen, Ziel 26 ff. „Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum“ etc.) sind zwingend einzuhalten. Die Errichtung einer Flutmulde im Auenvorland widerspricht den genannten Zielen der Raumordnung, da besagter Retentionsraum für Hochwasserereignisse oberhalb des HQ 100 nicht mehr zur Verfügung steht.</p>	Landes-Büro d. Natur-Schutz-Verbände NRW	<p>Die Bez-Reg. führt hierzu aus, dass der angesprochene Raum kein gesetzlich ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet mehr darstellt (Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14.04.2007).</p> <p>Die NSV verweisen auf die unterschiedlichen Einschätzungen der Hochwassersituation und geben zu bedenken, dass die neuerlichen Gefahren durch die geänderten klimatischen Verhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt worden seien (z.B. Bayern HQ 100 + 20 %).</p> <p>Die Bez-Reg. verweist auf neue technische Verfahren, durch die die geänderte Einschätzung erfolgen konnte. Einen Nachweis zu negativen Einflüssen durch klimatische Verhältnisse ist belastbar nicht möglich.</p> <p>Der Vorhabenträger verweist darauf, dass er ein großes Interesse daran hat, dort zu bauen, wo keine Hochwasser stattfinden und verweist auf den insofern positiven Verlauf der Hochwasserereignisse im August 2007.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
6	<p>Gefährdung der Trinkwasserversorgung Die Planungen der 7. Änderung widersprechen dem Ziel 29 (1) des Regionalplanes Arnsberg, TA OB BO u. HA: „... die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.“ Durch die geplante Aufgabe der Trinkwassergewinnungsanlage in Hütingsen ist zur Sicherung der Trinkwasserversorgung die Erhöhung der Trinkwassergewinnung aus der Ruhr erforderlich. Die hierfür notwendigen neuen Wasserrechte sind bisher noch nicht erteilt worden. Vor dem Hintergrund des PFT-Skandals bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel daran, die Gewinnung von hochwertigem Grundwasser, welches nicht mit so hohem Aufwand – auch an Kosten, die letztendlich auch die Endverbraucher zahlen müssen – wie an der Ruhr gefördert und aufbereitet werden muss, zu Gunsten einer Betriebserweiterung aufzugeben.</p>	„	<p>Die Bez-Reg. Arnsberg erklärt: Es ist zutreffend, dass derzeit der geltende Regionalplan das Vorhaben z.Zt. nicht zulässt. Aus diesem Grunde setzt die Zulassung des Vorhabens seine Änderung voraus. Ob es zur Änderung kommt wird in diesem Verfahren geklärt. Nach Angabe der Stadt Menden haben die Stadtwerke Menden erklärt, die Wassergewinnung im Bereich Menden-Hütingsen-Im Ohl aufgeben zu wollen. Es ist Aufgabe dieses Verfahrens zu klären und durch den Regionalrat zu entscheiden, ob er deshalb diesen BGG aufheben will.</p> <p>Die NSV verweisen darauf, dass nach ihrer Ansicht dieser Ermessensspielraum rechtlich nicht zulässig sei. (EU-Wasserrahmenrichtlinie, nachhaltiger Schutz der Trinkwasserressourcen, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz und Ziel 29 des Regionalplans)</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

7	<p>Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird missachtet</p> <p>Erhebliche Eingriffe in die Aue wie bei dieser Planung führen zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes. Dieses verbietet die WRRL im § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Danach sind „oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.“</p> <p>Nach Auffassung der NSV liegen die Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 25 d WHG hier nicht vor, wobei es auch eine Rolle spielt, dass die Höhne im Stadtgebiet Menden lediglich die Güteklasse (II-III) „kritisch belastet“ aufweist. Weitere Verschlechterungen hinsichtlich der Gewässergüte sind nicht akzeptabel.</p>	”	<p>Die Bez.Reg. führt dazu aus: Hier steht die Belastung des Gewässers Höhne in Rede. Die hier angesprochene Aue wird vom Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie nicht erfasst. Kein Einvernehmen.</p>
8	<p>Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 42 BNtschG</p> <p>Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage müssen „besonders und streng geschützte Arten“ bei allen Planungen untersucht werden. Jede Störung, Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sind zu unterbinden. Die Rechtslage verlangt eindeutig, das Vorkommen dieser Arten zu beachten.</p> <p>Anhand der Unterlagen wird deutlich, dass nur unzureichende Untersuchungen zu „besonders und streng geschützte Arten“ stattgefunden haben. Streng geschützte Arten kämen nicht vor bzw. seien nicht bekannt (s. Umweltbericht S. 5) ist die einzige Aussage, die getätigt wird. Ausgewertet wurde demnach lediglich das Fundortkataster der LANUV NRW. Gerade in Fließgewässersauen muss mit den Vorkommen von solchen Arten gerechnet werden. Hierzu zählen u.a. Fledermausarten und Arten der Greifvögel, wie z.B. Mäusebussard und Rotmilan. In der Raumverträglichkeitsstudie ist die Rede davon, dass die in Anspruch genommenen Flächen Greifvögel als Nahrungshabitat dienen. Der Rotmilan nutzt die offenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungshabitat. Der Planungsraum sichert somit die Erhaltung der Individuen bzw. der gesamten Art in dem Raum.</p> <p>Den örtlichen Vertretungen der NSV liegen Hinweise über das Vorkommen „besonders und streng geschützter Arten“, wie z.B. Fledermäuse vor. Die trockenere Bereiche des Änderungsbereichs sichern die Existenz des Grünspechts als Nahungshabitat.</p> <p>Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Betriebserweiterung der Firma OBO-Bettermann zu Beeinträchtigungen dieser</p>	<p>Landes-Büro d. Natur-Schutz-Verbände NRW</p>	<p>Die NSV führen hierzu ergänzend aus: Es wurde nicht mit Sicherheit durch entsprechende Untersuchungen ausgeschlossen, dass entsprechende Arten betroffen sind. Die Alternativen wurden nicht unter diesem Aspekt geprüft, so dass keine Ausnahme nach Artikel 16 Abs. 1 EU-Richtlinie 92 / 43 EWG „Fauna, Flora Habitat“ erteilt werden dürfe.</p> <p>Die Stadt Menden erwidert hierzu, dass die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Untersuchungen keine Konflikte mit Artenschutzbelangen ergeben haben.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungen im Rahmen der SUP von Flächen-nutzungsplan und Bebauungsplan haben keine anderen Erkenntnisse als die Raumverträglichkeitsstudie ergeben. Es sind danach keine Beeinträchtigungen der genannten Arten zu erwarten.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

		Arten kommen wird. Die Abprüfung der bei der LANUV vorliegenden Informationen reicht hierzu nicht aus. Es sind eigene Untersuchungen zur Erfassung möglicher vorkommender „besonders und streng geschützter Arten“ erforderlich.		
--	--	--	--	--